



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.240 RRB 1883/0659
Titel	Ottenbach, Staatsbeitrag an Reußwuhungen.
Datum	07.04.1883
P.	35–40

[p. 35] In Sachen des Gemeindrathes Ottenbach, betreffend Gesuch um Auszahlung eines Staatsbeitrages und Ertheilung eines neuen Staatsbeitrages an die Kosten der Reußwuhungen, // [p. 36] hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 22. April 1882 wurde die Korporationsgemeinde Ottenbach mit dem Gesuche um Ausbezahlung eines noch rückstehenden Restes von 500 Fr. an den durch Beschluß vom 2. November 1861 bewilligten Staatsbeitrag an die Kosten der Reußwuhungen abgewiesen, weil dem Beschlusse vom 23. November 1878 immer noch kein Genüge geleistet worden sei.

B. In Schreiben vom 15. v. Mts. theilt nun der Gemeindrath Ottenbach mit, die dortige Korporationsgemeinde habe im Laufe dieses Winters den Rest des Längengewuhres an der Reuß auf aargauischer Seite bis an die Brücke erstellt, & wünsche nun, es möchte der zurückbehaltene Rest von 500 Fr. an den der Korporation unterm 2. November 1861 bewilligten Staatsbeitrag ausbezahlt werden.

Die Länge der diesen Winter erstellten Wuhungen betragen [sic!] c^a 80^m. Ferner habe die Reuß beim sog. Neuland im letzten Sommer wieder einen Einbruch in das Längengewuhr von c^a 60^m Länge gemacht, der auch wieder hergestellt werden müssen.

Nach Angabe betragen die Kosten:

250 Stück Pfähle	à Fr. 0,50	Fr. 125.–
1200 “ Ettruthen	“ “ 0,06	“ 72.–
3500 “ Faschinen	“ “ 0,50.	“ 1750.–

Uebertrag: Fr. 1947.– // [p. 37]

3000 Stück Rosttage à Fr. 1.–. [Fr.] 3000.–

Zins für Benutzung des Kiesschiffes “ 180.–

Summa Fr. 5127.–

Im Jahr 1881/82 sei die Summe von Fr. 6094, also in diesen beiden Jahren zusammen Fr. 11,221 verbaut worden. Die ganze Länge des seit 1861 erstellten Längengewuhres vom Privatneuland bis zur Reußbrücke auf aargauischem Ufer betrage 750^m & bei der Baute von 1881 & 1882 komme der Meter auf 40 Fr. & koste somit das ganze Längengewuhr die Gemeinde resp. die Korporation c^a 30,000 Fr.

In weitläufiger Auseinandersetzung stellt dann der Gemeindrath das Gesuch um Ertheilung eines Staatsbeitrages an die Kosten dieser Wuhrbauten über die 500 Fr. hinaus & beruft sich dabei theils auf die ökonomisch missliche Lage der Gemeinde, theils auch darauf, daß der Kanton Zürich an andern Orten Millionen für Flußkorrekturen verwende & $\frac{2}{3}$ der Kosten übernehme, während die Beiträge an Ottenbach nie $\frac{1}{3}$ der Kosten erreicht hätten, vor Allem aber, weil seitens der Regierung von Aargau trotz aller Vorstellungen in dieser Angelegenheit nichts gethan werde.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Mit Regierungsbeschluß vom 2. November 1861 // [p. 38] wurde der Korporationsgemeinde Ottenbach an die Kosten der von ihr auf dem linken Reußufer im Gebiete des Kantons Aargau auszuführenden Wuhungen ein Staatsbeitrag von 3000 Fr. in Aussicht gestellt, in der Meinung, daß je nach dem Fortgange der Arbeiten Zahlungen verabfolgt werden, die letzte aber erst, wenn sämmtliche Arbeiten auf diesem Ufer zweckmäßig vollendet sein werden.

Von diesen 3000 Fr. hat die Korporation erhalten:

den 2. November 1861 Fr. 1000.
" 12. Februar 1864 " 500.
" 16. Juli 1866 " 500.
" 8. April 1868 " 500.
" zusammen Fr. 2500.

Bei der vorgenommenen Untersuchung zeigte es sich, daß nun die Wuhungen längs dem Korporationsland am aargauischen Ufer durchweg gehörig erstellt & geschlossen sind, es dürfte daher der Rest von 500 Fr. dem Gemeindevorstand zu Handen der Korporation verabfolgt werden.

Betreffend das Gesuch um Ertheilung eines ferneren Staatsbeitrages ist zu bemerken, daß die angegebenen Auslagen für Tagelöhne im Verhältniß zu den übrigen Kosten viel zu hoch angesetzt erscheinen, vielleicht in Folge der Anwendung des Frohendienstes. Dem entsprechend mögen auch die Ge- // [p. 39] sammtkosten seit 1861 zu hoch angesetzt sein. Die ausgeführten Arbeiten sind zwar nicht als Korrektionsarbeiten, sondern lediglich als Uferunterhalt zu taxiren. Ueberdieß liegen die Wuharbeiten auf aargauischem Gebiet & kann ein Beitrag gesetzlich nicht beansprucht werden. Dessen ungeachtet dürfen die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde & der Umstand, daß trotz der beträchtlichen Ausgaben, welche die Ausbesserung verursachte, ein Beitrag von Seite des Kantons Aargau nicht erhältlich sein wird, in der Art Berücksichtigung finden, daß außer der Restzahlung von 500 Fr. ein weiterer außerordentlicher Zuschlag gemacht würde.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

- I. Der Korporationsgemeinde Ottenbach wird der Beitragsrest von 500 Fr. aus dem Konto der Flußkorrekturen ausbezahlt.
- II. Derselben wird ein weiterer außerordentlicher Beitrag von 1000 Fr. an die Kosten der in den Jahren 1881/82 und 1882/83 ausgeführten Wuharbeiten am linken Ufer der Reuß bestimmt.
- III. Mittheilung an den Gemeindevorstand Ottenbach zu Handen der Korporationsgemeinde & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Vollziehung unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: rke/02.02.2016]